




KOMMUNALPLANUNG



Pflichtenheft für die Planungskommission

1. Aufgabe

Die Planungskommission ist beauftragt, zuhanden des Stadtrates eine umfassende Revision der Ortsplanung sowie die Planungsinstrumente im Sinne des neuen Planungs- und Baugesetzes vorzubereiten.

Sie soll die in der Praxis erfahrenen Mängel oder Nachteile sowie allfällige Wünsche der Bevölkerung inventarisieren und zusammen mit der für die fachliche Bearbeitung verantwortlichen Projektgruppe Verbesserungsvorschläge ausarbeiten und dem Stadtrat schriftlich, begründete Empfehlungen unterbreiten.

Die Planungskommission hat zur Aufgabe, den Entwurf der kommunalen Gesamtplanung bis spätestens am 1. April 1980 zu erstellen.

2. Stellung

Die Stellung der Planungskommission ist in § 70 der Gemeindeordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse vom 14. Mai 1974 ist massgebend unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission. Als Sekretär der Gesamtkommission wird der Bausekretär bestimmt.

3. Arbeitsgruppen

Die Kommission wählt aus ihrer Reihe Arbeitsgruppen und deren Vorsitzende.

Die Arbeitsgruppen haben Einzelfragen zu prüfen und darüber der Kommission Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Die Kommission erteilt den Arbeitsgruppen formulierte Aufträge und setzt gleichzeitig die Fristen zur Erledigung. Die Arbeitsgruppen haben ihre Sekretäre aus ihren Reihen zu bestimmen und über ihre Sitzungen Protokolle zu erstellen.

Berichte und Anträge der Arbeitsgruppen in Form eines Beschlusses der Planungskommission werden dem Präsidenten der Planungskommission unterbreitet.

Der Präsident entscheidet, ob diese Anträge mit allfälligen Planbeilagen den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zugestellt werden.

Allfällige Korrespondenzen der Arbeitsgruppen (z.B. Einfordern von Unterlagen) sind dem Sekretär der Kommission zu übertragen.

#### 4. Entschädigungen

Die Mitglieder der Planungskommission erhalten keine festen Entschädigungen. An Sitzungsgeldern usw. werden ausgerichtet:

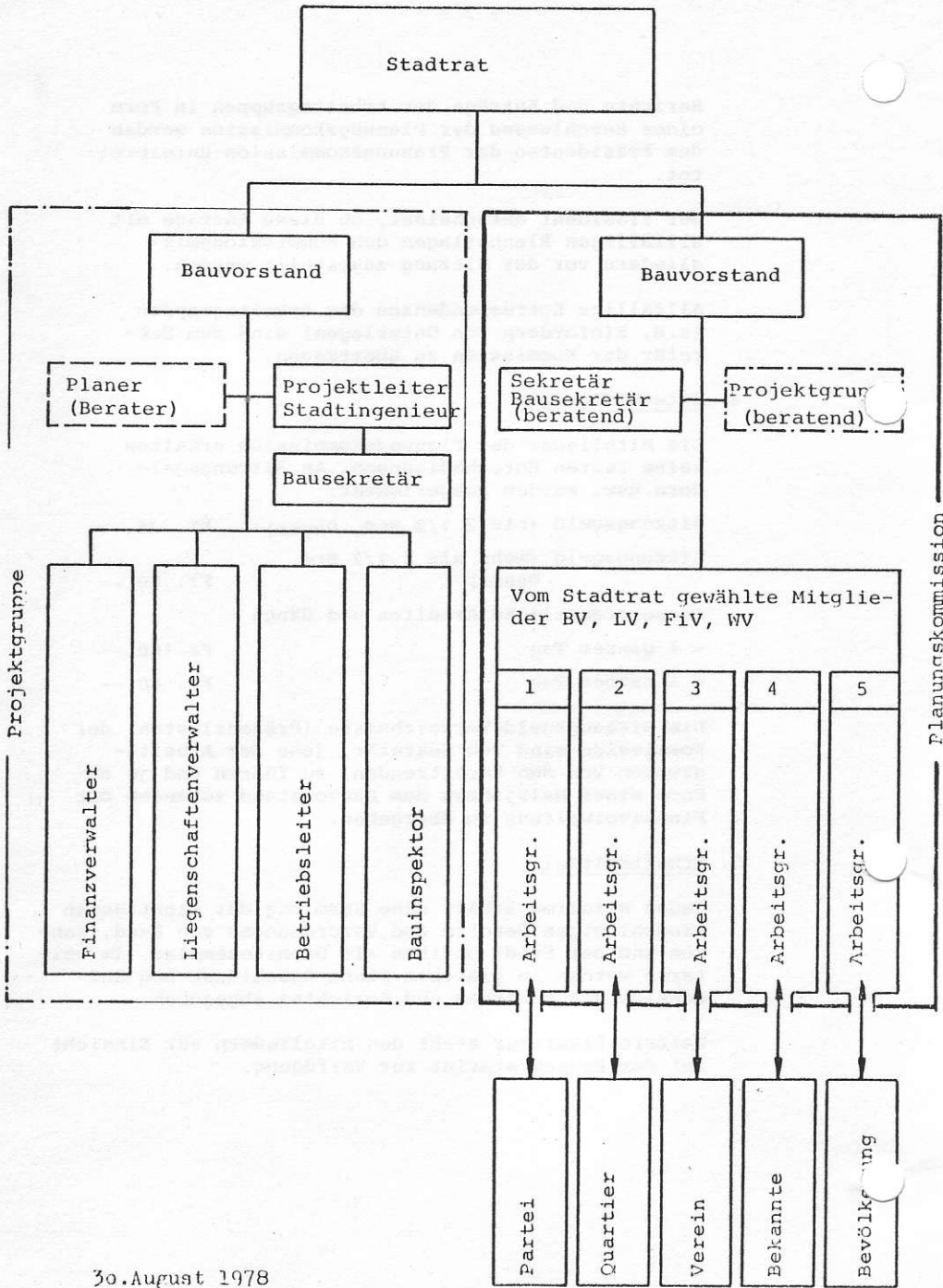
Sitzungsgeld (bis 2 1/2 Std. Dauer)	Fr. 35.--
Sitzungsgeld (mehr als 2 1/2 Std. Dauer)	Fr. 50.--
Ausserordentliche Arbeiten und Gänge	
- 1 ganzer Tag	Fr. 100.--
- 1 halber Tag	Fr. 40.--

Die Sitzungsgeld-Verzeichnisse (Präsenzlisten) der Kommission sind vom Sekretär, jene der Arbeitsgruppen von den Vorsitzenden, zu führen und je am Ende eines Halbjahres dem Bauvorstand zuhanden der Finanzverwaltung zu übergeben.

#### 5. Arbeitsmittel

Jedes Mitglied erhält eine Sammlung der wichtigsten einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und der Stadt Opfikon als Dienstexemplar. Im weiteren werden in gleichem Sinne Beschlüsse und Entschiede von Behörden und Gerichten abgegeben.

Weitere Literatur steht den Mitgliedern zur Einsicht auf dem Bausekretariat zur Verfügung.



30. August 1978

## 7. Pflichten

Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen. Ferien ausserhalb der offiziellen Sitzungsferien und Militärdienst sind rechtzeitig zu melden. Bei allfälliger Ortsabwesenheit hat sich ein Mitglied vor der Sitzung rechtzeitig zu entschuldigen. Stellvertretung ist ausgeschlossen, fehlt ein Mitglied, so hat sich dieses anhand der Protokolle wieder über den letzten Stand der Geschäfte zu orientieren.

## 8. Schweigepflicht

In besonderen Fällen kann eine Schweigepflicht verhängt werden.

Es ist erwünscht, spezielle Probleme in die Bevölkerung (Parteien, Vereine usw.) zu tragen und zu diskutieren. Auf solche Spezialfälle wird der Vorsitzende hinweisen.

## 9. Ordentliche Sachbearbeiter

Der Stadttingenieur ist der Projektleiter. Aus der Verwaltung sind von Amtes wegen in der Projektgruppe:

- der Bauinspektor
- der Betriebsleiter der Städtischen Werke
- der Finanzverwalter
- der Liegenschaftenverwalter

Der Bausekretär berät die Planungskommission in allen rechtlichen Belangen.

## 10. Ausserordentliche Sachbearbeiter

Zur Bearbeitung besonderer Aufträge kann der Stadtrat einen Spezialisten als Berater einsetzen. Gleichzeitig hat dieser die Aufgabe, mit der Region und dem Kanton zu koordinieren.

## 11. Sitzungsbetrieb

Zu Beginn der Amtszeit wird ein fester Sitzungstag bestimmt.

12. Einladung

Die Planungskommission versammelt sich auf schriftliche Einladung ihres Präsidenten. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände zu enthalten und ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen.

13. Abstimmungen

Es gilt nur die Form der offenen Abstimmung. Für die Abstimmung besteht Stimmzwang.

14. Protokoll

Ueber die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Ort und Zeit der Verhandlungen und die anwesenden Personen sind darin enthalten.

Alle Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls zugestellt.

15. Pressegruppe

Zur Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit der Kommission und zur Bekanntgabe des jeweiligen Standes der Planung wird aus dem Schosse der Kommission eine Pressegruppe gebildet, die ihre Mitteilungen der Informationsgruppe des Stadtrates unterbreitet.

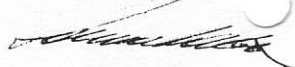
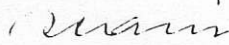
16. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit obsiegt derjenige Antrag, dem der Präsident zugestimmt hat.

Die Projektgruppe hat bei Sitzungen der Planungskommission nur beratende Stimme.

Opfikon, 26. September 1978

S T A D T R A T   O P F I K O N  
Der Präsident     Der Schreiber



B. Begni

W. Sommerhalder